

Fondsreglement (gemäss Statuten vom 10.10. 2009 und Finanzreglement vom 01.01.2013)

Art. 1 Zweck des Reglements

- 1 Das Fonds-Reglement enthält die ausführenden Bestimmungen zu den Fonds des VSS.
- 2 Es regelt Zuständigkeiten und Vorgehensweise der Organe.
- 3 Es regelt den Zweck der Fonds, die Herkunft der Mittel, ihre Verwendung und die Zuordnung der Ergebnisverwendung fest.
- 4 Die nach diesem Reglement ermittelten Fonds bilden die zahlenmässige Grundlage für die buchmässigen Abschlüsse von Projekten.

Art. 2 Gegenstand

In diesem Reglement werden Bestimmungen zu den folgenden Fonds erlassen:

- a) Sozialfonds
- b) Investitions-Fonds
- c) Fonds Information und Aktion
- d) Fonds für Projekte

Art. 3 Zuständigkeiten: Verwaltung, Kontrolle, Berichterstattung

- 1 Die oberste Verantwortung und Zuständigkeit über alle Formen von Fonds liegt bei der Delegiertenversammlung.
- 2 Die Delegiertenversammlung kann die Bestimmung über einzelne Fonds an das Comité, den Vorstand oder die Kommissionen delegieren.
- 3 Der Vorstand ist jederzeit auf Anfrage eines jeden Organs des VSS verpflichtet, innert nützliche Frist Bericht über die Fonds zu erstatten. Bei Zahlungseingängen vonseiten Dritter ist der Vorstand verpflichtet, unaufgefordert in der nächsten Sitzung dem Comité Bericht zu erstatten.
- 4 Die Verwaltung der Fonds liegt in der Verantwortung des Vorstandes. Beratendes Gremium sind die Finanzkommission (CoFi) sowie andere/weitere von der Delegiertenversammlung ermächtigte Organe.
- 5 Sämtliche Fonds-Rechnungen werden im Rahmen der jährlichen, externen Revision kontrolliert. Die Exekutive berichtet jährlich der Delegiertenversammlung über die Fonds. Nebst durch Fonds finanzierte und unterstützte Aktivitäten und die damit erreichten Erfolge ist auch über abgelehnte Anträge und Beiträge Auskunft zu geben.
- 6 Mit Fonds-Mitteln können entsprechend dem Fondszweck Kosten und Aktivitäten finanziert werden. Der Saldo des Fonds kann nicht negativ sein. Entscheide der legitimierten Gremien über Ausgaben, die einen negativen Saldo im Fonds bewirken würden, sind nichtig. Bei ungenügendem Guthaben haben keine Ausgaben getätigt zu werden.

Art. 4 Sozialfonds: Zweck, Herkunft und Verwendung der Mittel

¹ Der *Sozialfonds* dient dazu, punktuelle, einmalige und belegte Mitgliederbeitrags-Zahlungsunfähigkeit von Sektionen durch andere Sektionen des VSS ausgleichen zu lassen.

(zu Art. 6 Abs. 2 Finanzreglement)

² Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, zusätzliche Finanzmittel in den *Sozialfonds* einzubezahlen. Das Comité kann auf Antrag des Vorstands beschliessen, Finanzmittel anderer Herkunft in den *Sozialfonds* einfliessen zu lassen.

³ Für das Äufnen durch Sektionsmitteln genügt eine entsprechende schriftliche Mitteilung seitens der berechtigten Vertretung einer Sektion an den Vorstand.

⁴ Genehmigt die Delegiertenversammlung einen formell zulässigen Ausnahmeantrag, wird der Fehlbetrag aus dem *Sozialfonds* als Saldo in das entsprechende Konto gebucht.

⁵ Ohne anderslautenden Beschluss der Delegiertenversammlung werden die im *Sozialfonds* verbleibenden Mittel nach dem Ausgleich aller erfolgreichen Ausnahmeanträge während des Jahresabschlusses in den *Fonds Information und Aktion* transferiert.

Art. 5 Investitions-Fonds: Zweck, Herkunft und Verwendung der Mittel

¹ Der *Investitions-Fonds* dient zur Finanzierung von nicht rechtlich-, statutarisch-, reglementarisch- oder zur Aufrechterhaltung des Betriebes dienenden Ausgaben und Verbindlichkeiten des VSS.

² Die Mittel des *Investitions-Fonds* setzen sich aus den von den Sektionen einbezahlten Investitionsbeiträgen und den ausserordentlichen Einnahmen des VSS zusammen.

³ Der *Investitions-Fonds* dient namentlich zur Finanzierung von im Basis-Budget nicht geplanten oder aufgeführten Ausgaben für Investitionen, Nachtragskredite.

⁴ Der Vorstand hat das Comité laufend und unaufgefordert über die aktuell verfügbaren Mittel im *Investitions-Fonds* Bericht zu erstatten.

⁵ Der Vorstand erstellt eine Jahresplanung für die Verwendung der Mittel zuhanden des Comité.

⁶ Verbleiben am Ende eines Rechnungsjahres Mittel im *Investitions-Fonds*, werden diese in den *Fonds Information und Aktion* transferiert.

Art. 6 Fonds Information und Aktion: Zweck, Herkunft und Verwendung der Mittel

¹ Der *Fonds Information und Aktion* dient zur Finanzierung spezifischer Projekte und Aktionen, mit einer unbefristeten Laufzeit von über einem Jahr.

² Die Mittel des *Fonds Information und Aktion* setzen sich aus einem Teil des Gewinns des VSS (Art. 10 Abs. 4 Finanzreglement), Mitteln der Sektionen sowie Drittmitteln zusammen.

³ Für das Äufnen durch Sektionsmitteln genügt eine entsprechende schriftliche Mitteilung der berechtigten Vertretung einer Sektion an den Vorstand. Der Vorstand schliesst mit Dritten separate Vereinbarungen ab.

⁴ Der *Fonds Information und Aktion* kann für die in Art. 10 Abs. 7 Finanzreglement aufgeführten Zwecke verwendet werden.

⁵ Die Verwendung der Mittel des *Fonds Information und Aktion* bedingt einen entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 7 Fonds für Projekte

¹ Die *Fonds für Projekte* dienen zur Finanzierung von Projekten, welche eine definierte und terminierte Laufzeit haben.

² *Fonds für Projekte* werden mit Fondsrechnung geführt, die unter Aufsicht und Verantwortung des Vorstandes geführt und jährlich abgeschlossen wird.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes ein Rahmen-Budget für das jeweilige Projekt oder delegiert diese Kompetenz an den Vorstand.

⁴ Einzelheiten werden in Addenda zu diesem Reglement geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Fondsreglement wird nach seiner Veröffentlichung und Ablauf der Rekursfrist vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Addendum I zum Fondsreglement Fachhochschul-Projekt-Fonds

1. Zweck

Der Fachhochschul-Projekt-Fonds finanziert das Projekt des VSS zum Auf- und Ausbau der Fachhochschul-Studierendenstrukturen.

2. Herkunft der Mittel

Die Mittel des Fachhochschul-Projekt-Fonds setzen sich aus Projektgeldern des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), weiteren Drittmitteln von Bundesämtern und Stiftungen sowie Geldern des VSS zusammen. Grundlage sind Vereinbarungen zwischen den besagten Stellen.

3. Finanzierung

Sämtliche Projektgelder werden auf das Laufkonto „Projekte“ überführt. Zur Gewährleistung der Liquidität wird der VSS-Beitrag eingesetzt.

- a. Der Beitrag des VSS erfolgt mit dem Budget des VSS.
- b. Der Beitrag des SBFI erfolgt entsprechend der schriftlichen Zusicherung des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vom 17. Dezember 2012, der Projektplanung und dem Projektbudget in Tranchen über drei Jahre.
- c. Der Beitrag weiterer Dritter, die während des Projektes akquiriert werden, erfolgen entsprechend der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen.

4. Zuständigkeiten und Zeichnungsrechte

Das Budget des Projektes wird auf Antrag des Vorstandes und in Absprache mit der Projektleitung vom Comité beschlossen. Der Vorstand hat das Recht im Rahmen des Budgets über das Geld zu verfügen und hat Zeichnungsrecht zu zweien.

5. Fondsrechnung und Liquidität

Die Buchhaltung ist integrativer Bestandteil der Verbandsbuchhaltung und Aufgabe der VerbandsbuchhalterIn in Absprache mit der Projektleitung. Es wird eine Fondsrechnung geführt. Die Projekt-Rechnung wird jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zusammen mit dem Jahresabschluss des Verbandes revidiert und der DV zur Annahme vorgelegt. Auf diesen Beschluss hin wird das Fondssaldo in der Bilanz des VSS gebucht.

6. Auflösung

Die Delegiertenversammlung kann den Fonds nach Projektende oder im Fall des Scheiterns des Projektes auflösen, wobei die Mittel des Fonds nach Rückzahlung der Verpflichtungen gegenüber Dritten in den Investitionsfonds überführt werden. Dies erfolgt zusammen mit dem Jahresabschluss des VSS.

7. Schlussbestimmungen

Mit der Auflösung des Fonds verliert dieses Addendum seine Gültigkeit.

Addendum III zum Fondsreglement

QS-Fonds

1. Zweck

Der QS-Fonds finanziert die Begleitung der Studierendenschaften in den Qualitätssicherungsprozessen der Universitäten, eidgenössisch technischen Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen, der interne und externe Bereich der Qualitätssicherungsprozesse. Der Fonds finanziert Auslagen, welche nicht durch Dritte gedeckt sind.

2. Herkunft der Mittel

Die Mittel stammen aus dem Überschuss des Quality-Audits-Projektes, welches 2015 abgeschlossen wurde.

3. Finanzierung

Der Fonds finanziert sich ausschliesslich aus den, unter Punkt 2, genannten Geldern.

4. Zuständigkeiten und Zeichnungsrechte

Die Budgetkompetenz und die Zeichnungsrechte zu zweien liegen bei der Exekutive und beim/bei der Verantwortlichen Finanzen.

5. Fondsrechnung und Liquidität

Die Buchhaltung ist integrativer Bestandteil der Verbandsbuchhaltung und Aufgabe des/der Verantwortlichen Finanzen in Absprache mit der Projektleitung. Es wird eine Fondsrechnung geführt. Die Projektrechnung wird jährlich im Rahmen des Jahresabschlusses zusammen mit dem Jahresabschluss des Verbandes revidiert und der DV zur Annahme vorgelegt. Auf diesen Beschluss hin wird der Fondssaldo in der Bilanz des VSS gebucht. Bei Abschluss des Projektes entscheidet die DV auf Antrag des Vorstandes gegebenenfalls über eine Verteilung des überschüssigen Saldos.

6. Auflösung

Der Fonds bleibt so lange bestehen bis er von der DV aufgelöst wird.

7. Vereinbarung und Befristung des Addendum

Dieses Addendum ist befristet auf das Ende des Projektes. Es verliert per Projektende oder Auflösung des Fonds seine Gültigkeit.